

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	24.09.2013	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	26.09.2013	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

1. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern im Gebiet der Stadt Bielefeld vom 19.12.2008

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

UStA v. 9.12.2008 TOP 13; Rat der Stadt Bielefeld v. 18.12.2008 TOP 18;
Drucksachen Nr. 5839/2004-2009

Beschlussvorschlag:

Die 1. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern im Gebiet der Stadt Bielefeld vom 19.12.2008 (OF-VO) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.

Begründung:

Anlass:

Die OF-VO tritt am 31.12.2013 außer Kraft. Dies soll durch eine Verlängerung der Geltungsdauer ersetzt werden. Zusätzlich wird eine Bilanz gezogen, und es werden Optimierungen vorgeschlagen.

Die OF-VO dient dem Ziel, die Umwelt- und Gesundheitsbelastungen an den Ostertagen in einem noch erträglichen Rahmen zu halten. Die Verordnung hat sich seit ihrem Bestehen (1.1.2009) bewährt. Die Bevölkerung hat die Regelungen angenommen. Von 29 Osterfeuern in 2009 hat sich die Zahl etwas reduziert und nun bei 24 etabliert.

Klagen über die Qualmentwicklung und damit verbundenen Atemwegsbeschwerden sind eher selten, kommen aber vor, wenn z.B. große Mengen Stroh, Laub oder Pflanzenreste verbrannt werden. Dem soll durch eine klarere Definition des zulässigen Brennmaterials entgegengewirkt werden.

Die Begründung im Einzelnen:

Zu Änderung 1):

Das „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ heißt seit 1.6.2012 „Kreislaufwirtschaftsgesetz“.

Zu Änderung 2):

Die Angabe der Art des Brennmaterials soll den Veranstalter veranlassen, umweltverträglichere und emissionsärmere Brennmaterialien zu verwenden.

Zu Änderungen 3) + 4):

„Pflanzliche Rückstände“ für den Verbrennungsvorgang verwenden zu dürfen, lässt Brennmaterialien wie Stroh in größeren Mengen, Laub, Heu, Staudenschnitt zu. Jedoch gerade diese Materialien können zu heftiger Rauch- und Qualmentwicklung führen. Sie auszuschließen ist für die Veranstalter von Osterfeuern zumutbar, angemessen und verhältnismäßig. Es bleiben ausreichend andere Brennmaterialien („Gehölzschnitt“), die verwendet werden können.

Zu Änderung 5):

In Verbindung mit den Änderungen 3) + 4) dient Änderung 5) der praktischen Umsetzung und der Verdeutlichung für die Anwendung der Verordnung.

Zu Änderung 6):

Die hier in Rede stehende OF-VO tritt am 31.12.2013 außer Kraft. Da sie sich seit In-Kraft-Treten (am 1.1.2009) bewährt hat und in Luftimmissionen durch Osterfeuer weiter regulierend eingreift bzw. diesen vorbeugt, wird vorgeschlagen, dass die OF-VO vorerst bis auf weiteres unbefristet in Kraft bleibt. Nach § 32 Ordnungsbehördengesetz NW treten Verordnungen, die keine Beschränkung der Geltungsdauer enthalten, 20 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft. Änderungen der VO verlängern die Frist nicht. D.h. diese OF-VO gilt maximal bis zum 31.12.2028.

Dr. Udo Witthaus

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Anlagen

Anlage 1 = 1. Änderungsverordnung

Anlage 2 = Gesamttext der OF-VO mit Änderungen

**1. Änderungsverordnung
zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern im Gebiet der
Stadt Bielefeld (vom 19.12.2008)**

vom .09.2013

Aufgrund der §§ 7 und 17 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -) vom 18.03.1975 (GV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2011 (GV. NRW. S. 358), der §§ 1, 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV. NRW. 2009 S. 765) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987 S. 602, BGBl. III 454-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2013 (BGBl. I 2013 S. 1738)

hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 26.09.2013 folgende Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern im Gebiet der Stadt Bielefeld vom 19.12.2008 beschlossen:

Artikel 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern im Gebiet der Stadt Bielefeld vom 19.12.2008 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 werden die Worte „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)“ ersetzt durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)“.
2. In § 3 Abs. 2 Buchstabe a) werden hinter das Wort „Menge“ die Worte „und Art“ eingefügt.
3. In § 4 Abs. 2 Buchstabe a) werden die Worte „pflanzliche Rückstände“ durch das Wort „Gehölzschnitte“ ersetzt.
4. Ebenfalls in Buchstabe a) im 2. Satz wird hinter die Worte „Schalbretter usw.)“ eingefügt „,Stroh in größeren Mengen, Laub, Heu, Staudenschnitt“.
5. Ebenfalls in Buchstabe a) wird am Ende folgender Satz angefügt: „Ausgenommen ist Stroh in kleineren Mengen zum Entzünden des Brennmaterials“.
6. In § 9 wird der 2. Teil des Satzes („und tritt am 31.12.2013 außer Kraft“) gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 1.1.2014 in Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern
im Gebiet der Stadt Bielefeld vom 19.12.2008,
mit Einarbeitung der Änderungen per Ratsbeschluss vom 26.09.2013**

(Änderungen =

X.

)

Aufgrund der §§ 7 und 17 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -) vom 18.03.1975 (GV. NRW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GV. NRW. 2006 S. 622), der §§ 1, 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. 2005 S. 274) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987 S. 602, BGBl. III 454-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2007 (BGBl. I 2007 S. 1786) wird von der Stadt Bielefeld als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Bielefeld vom 18.12.2008 für das Gebiet der Stadt Bielefeld folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Verordnung regelt das Abbrennen von Osterfeuern im Freien auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld zum Schutz vor hiervon ausgehenden Luftverunreinigungen und Gefahren.
- (2) Osterfeuer sind ausschließlich zur Brauchtumpflege zulässig, nicht aber zur Abfallbeseitigung. Brauchtumsfeuer sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung frei zugänglich ist.
- (3) Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle, insbesondere Pflanzenschnitt, zur Abfallbeseitigung ist im Übrigen auch in der Osterzeit verboten. Die diesbezüglichen Vorschriften des ~~Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG)~~ sowie der Satzung der Stadt Bielefeld über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bielefeld bleiben unberührt.
- (4) Osterfeuer dürfen nur von Karsamstag bis Ostermontag jeweils in der Zeit von 16.00 bis 24.00 Uhr abgebrannt werden.
- (5) Bisherige traditionelle Osterfeuer im öffentlichen Interesse sind weiterhin zu genehmigen; darüber hinaus sind auch zusätzliche, im öffentlichen Interesse liegende Osterfeuer zu genehmigen.

1.

§ 2 Genehmigungspflicht

- (1) Das Abbrennen eines Osterfeuers nach § 1 Abs. 2 bedarf der Genehmigung.
- (2) Die Stadt Bielefeld erteilt auf Antrag die Genehmigung nach Abs. 1, soweit durch das betreffende Osterfeuer keine Gefährdung, erhebliche Belästigung für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch Luftverunreinigungen, insbesondere Rauch-, Ruß- oder Geruchsimmissionen, oder sonstige erhebliche Nachteile zu befürchten sind.
- (3) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Osterfeuer örtlicher Glaubensgemeinschaften im Rahmen liturgischer Veranstaltungen.

§ 3 Antrag

- (1) Der Antrag nach § 2 ist spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn von den veranstaltenden Organisationen schriftlich bei der Stadt Bielefeld zu stellen.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
 - a) genaue Angaben zu Ort und Zeitpunkt des Osterfeuers unter Beifügen eines Lageplans sowie zur Menge *und Art* des Brennmaterials,
 - b) Name und Anschrift der veranstaltenden Organisation im Sinne von § 1 Abs. 2 sowie einer verantwortlichen Person,
 - c) Name, Anschrift und Mobiltelefonnummer einer volljährigen während der Veranstaltung ständig erreichbaren Aufsichtsperson.

2.

§ 4 Anforderungen an den Verbrennungsvorgang

- (1) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere Rauchentwicklung, oder durch Funkenflug auch unter Beachtung der Windstärke nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreiten der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
- (2) Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur vorbeugenden Gefahrenabwehr sind insbesondere folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - a) Als Brennmaterialien dürfen ausschließlich ~~pflanzliche Rückstände~~ *Gehölzschnitte* wie Hecken- Strauch- und Baumschnitt, Schnittholz oder unbehandeltes Holz verwendet werden. Das Verbrennen von beschichtetem / behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter usw.), *Stroh in größeren Mengen, Laub, Heu, Staudenschnitt* und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. *Ausgenommen ist Stroh in kleineren Mengen zum Entzünden des Brennmaterials.*
 - b) Bei einem Osterfeuer darf insgesamt nicht mehr als 100 m³ Brennmaterial verbrannt werden.
 - c) Osterfeuer sind nur erlaubt, wenn sie außerhalb folgender Mindestabstände abgehalten werden:
 - 100 m von Wohngebäuden und sonstigen baulichen Anlagen,
 - 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - 10 m von befestigten Wirtschaftswegen,
 - 100 m von Waldflächen und Naturschutzgebieten,
 - 25 m von einzeln stehenden Bäumen, Wallhecken, Windschutzanlagen, Feldgehölzen und Gebüsch.
 - d) Innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von genehmigten Landeplätzen und Segelfluggeländen dürfen Osterfeuer nur mit Einwilligung der zuständigen Luftaufsicht oder Flugleitung abgebrannt werden.
 - e) Das Brennmaterial darf frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung zusammengetragen werden. Aus Gründen des Tierschutzes ist das Brennmaterial umzuschichten, sofern es nicht erst am Veranstaltungstag aufgeschichtet wird. Das Umschichten muss am Veranstaltungstag oder einen Tag zuvor erfolgen.
 - f) Die Feuerstelle muss von einem genügend breiten Ring (ca. 15 m) umgeben sein, der frei von brennbaren Stoffen ist, damit eine Ausbreitung des Feuers verhindert wird. Geeignete Löschmittel müssen bereitgehalten werden, um ein Ausbreiten des Feuers verhindern zu können.

3.

4.

5.

- g) Als Hilfsmittel zum Anzünden und Unterhalten des Osterfeuers dürfen keine umweltschädlichen Stoffe eingesetzt werden. Hierzu zählen insbesondere Altreifen, mineralöhlhaltige Produkte oder stark rauchentwickelnde Stoffe.
- h) Das Osterfeuer ist ständig von zwei volljährigen Personen zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
- i) Verbrennungsrückstände sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 5 Auflagen

Der veranstaltenden Organisation können jederzeit Auflagen auch mündlicher Art erteilt werden, die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder allgemeinen Gefahren, die von der Feuerstelle ausgehen, dienen. Im Einzelfall kann ein Osterfeuer untersagt werden, wenn dies unter ordnungs-, immissionsschutz- oder abfallrechtlichen Aspekten geboten ist.

§ 6 Ausnahmen

In begründeten Fällen können auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zugelassen werden, soweit dies mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Zur Vereinbarkeit zählen insbesondere die Anforderungen in brandschutztechnischer, immissionsschutzrechtlicher, naturschutzrechtlicher oder abfallrechtlicher Hinsicht.

§ 7 Sonstige Vorschriften

In Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen sowie an oder in Naturdenkmälern ist das Feuermachen nach den Landschaftsplänen der Stadt Bielefeld verboten. Das Feuermachen in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 62 Landschaftsgesetz ist ebenfalls verboten, wenn die Feuer zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der Biotope führen können.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) ein Osterfeuer abbrennt ohne im Besitz einer Genehmigung nach § 2 zu sein oder
 - b) die in einer Genehmigung nach § 2 erteilten Auflagen nicht oder nur teilweise einhält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 3 LImSchG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt zum 01.01.2009 in Kraft ~~und tritt am 31.12.2013 außer Kraft.~~